

## Zu § 28f SGB IV Tit. 2 RdSchr. 01e

### Gemeinsames Rundschreiben betr. 4. Euro-Einführungsgesetz; hier: Änderungen im Beitragsrecht

---

## Zu § 28f SGB IV

**Titel:** Gemeinsames Rundschreiben betr. 4. Euro-Einführungsgesetz; hier: Änderungen im Beitragsrecht

**Normgeber:** Bund

**Redaktionelle Abkürzung:** RdSchr. 01e

**Gliederungs-Nr.:** [keine Angabe]

**Normtyp:** Rundschreiben

### Zu § 28f SGB IV Tit. 2 RdSchr. 01e – Aufbewahrung von Lohnunterlagen

(1) In der ehemaligen DDR waren Lohnunterlagen bis zu 2 Jahre nach Rentenbeginn aufzubewahren, und zwar unabhängig von der Verpflichtung des Arbeitgebers zur Eintragung in den Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung. Eintragungen in diesen Ausweis wurden bis zum 31. 12. 1991 vorgenommen und waren stets auf die Beitragsbemessungsgrenze zu begrenzen.

(2) Seit dem 1. 1. 1992 sind die Träger der Rentenversicherung zur Datenspeicherung und Kontenklärung verpflichtet. Für die Rentenberechnung werden auf Grund von § 256a Abs. 3 SGB VI und §§ 6 und 7 in Verb. mit den Anlagen 3 , [jetzt] 5 und 6 AAÜG in jedem Einzelfall die persönlichen Arbeitsentgelte in ihrer tatsächlichen Höhe benötigt. Deshalb wurde durch Artikel 6 RüErgG vom 24. 6. 1993 ( BGBl I S. 1038 ) in die Übergangs- und Schlussvorschriften des SGB IV (*Artikel II* des Gesetzes vom 23. 12. 1976, BGBl I S. 3845) ein § 15b aufgenommen, dessen Absatz 1 vorschrieb, dass die am 31. 12. 1991 im Beitrittsgebiet vorhandenen Lohnunterlagen mindestens bis zum 31. 12. 2006 vom Arbeitgeber aufzubewahren sind. Dabei wurde davon ausgegangen, dass die Datenspeicherung und Kontenklärung in 15 Jahren beendet sein wird.

(3) In Absatz 2 des o. gen. *Artikels II § 15b* wurde darüber hinaus normiert, dass die für den Arbeitgeber bestehende Pflicht zur Aufbewahrung erlischt, wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer die Lohnunterlagen aushändigt oder die für die Rentenversicherung erforderlichen Daten bescheinigt. Ungeachtet dessen müssen die Lohnunterlagen in jedem Fall bis zum Ablauf des auf die letzte Prüfung nach § 28p SGB IV folgenden Kalenderjahrs aufbewahrt werden.

(4) Durch Artikel 67 Nr. 2 des 4. Euro-Einführungsgesetzes wird *Artikel II § 15b* SGB IV mit Wirkung vom 1. 1. 2001 aufgehoben und diese Regelung nahezu wortgleich nach § 28f Abs. 5 SGB IV übernommen.